

Bundesamt für Migration BFM
Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt
Frau Krantcheva Boiana
Frau Suter Sofia
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Zürich, 1. November 2012

Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zwecks Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts: Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf das oben erwähnte Vernehmlassungsverfahren reichen wir hiermit innert Frist folgende Stellungnahme ein.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz DJS unterstützen die beiliegende, Ihnen bereits eingereichte Vernehmlassung der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürich vom 17. September 2012.¹

Die Mitarbeiterinnen der FIZ kennen die Lebens- und Arbeitsverhältnisse von Migrantinnen, insbesondere Cabaret-Tänzerinnen aus ihrer langjähriger Praxis aus erster Hand. Zudem stützt sich die FIZ in ihrer Vernehmlassung vom 17. September 2012 auf die Studie des SFM (Swiss Forum for Migration and Population Studies) über die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz aus dem Jahr 2006.² Die FIZ kommt in der Vernehmlassung zum Schluss, dass die Abschaffung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts keine taugliche Lösung bietet zum Schutz vor Ausbeutung von Arbeiterinnen und Arbeitern in der Erotikbranche.

1 Vgl. <http://www.fiz-info.ch/index.php?section=news&cmd=details&newsid=73>, besucht am 01.11.2012.

2 Vgl. http://doc.rero.ch/lm.php?url=1000,44,4,20071009144440-FW/s_48.pdf, besucht am 01.11.2012.

Es trifft zu, dass das derzeitige Cabaret-Tänzerinnen-Statut im Sinne von Art. 34 VZAE von Fachpersonen kritisiert wird. Kritikerinnen werfen der derzeitigen Regelung vor, dass sie bloss einen Sonderstatus für Stripperinnen und Stripper legalisiere, ohne dass die Schutzbestimmungen in der Praxis angewandt würden.³

Wenn nun allerdings der derzeitige Art. 34 VZAE ersatzlos gestrichen würde, so muss ernsthaft befürchtet werden, dass eine Verlagerung von Drittstaatenangehörigen in die Illegalität stattfinden wird. Alleine aufgrund der Tatsache, dass Kantone, die das Cabaret-Statut nicht mehr anwenden, keine systematische Verlagerung bemerkt haben, kann nicht einfach abgeleitet werden, dass eine solche nicht existiert. In der nur schwer zu kontrollierenden Erotikbranche, ist es ein leichtes, illegale Drittstaatenangehörige in einem Betrieb mit mehreren EU/EFTA-Angestellten zu verstecken.

Die reinen Sensibilisierungen der Behörden, welche das BFM im erläuternden Bericht als flankierende Massnahme in Aussicht stellt, sind nicht geeignet, um die schutzbedürftigen ErotikarbeiterInnen vor hartgesottene Zuhältern und Menschenhändlern zu schützen. Hierzu braucht es griffige Gesetzesbestimmungen.

Wie die FIZ in ihrer Stellungnahme zu Recht fordert, braucht es im Cabaretbereich ein vom Arbeitgeber unabhängiges Aufenthaltsrecht, mehr Arbeitsplatzsicherheit, insbesondere durch verbindliche, schriftliche Arbeitsverträge mit Mindestbestimmungen, eine Aufhebung von Prostitutionsverboten für Inhaberinnen einer L-Bewilligung, Kontrollen der Agenturen, der Cabarets und der Arbeitssituation sowie eine konsequente Sanktionierung gegen Verantwortliche bei Missständen. Auch die aktive Information der Tänzerinnen über ihre Rechte und Pflichten ist notwendig. Eine Kontrolle der Arbeitsverhältnisse und Sozialversicherungen durch die Kantone ist möglich und darf nicht gescheut werden.

Es trifft zu, dass die Cabaret-Branche derzeit gegenüber anderen ähnlich gefährdeten Branchen ohne Grund bevorzugt wird. Schützenswert sind insbesondere auch Branchen, bei welchen schlecht ausgebildete Drittstaatenangehörige abgeschottet von der Öffentlichkeit in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Arbeitgebern arbeiten. Namentlich zu erwähnen sind Hausangestellte und LandwirtschaftsmitarbeiterInnen. Der Schutz ist entsprechend auf diese Branchen auszuweiten.

Aus den dargelegten Gründen machen wir die folgenden Änderungsvorschläge:

1. Art. 34 VZAE sei nicht zu streichen, sondern mit griffigen Mechanismen auszuweiten, damit die betroffenen Personen vor einer Ausbeutung ihrer Arbeitgeber geschützt werden. Die Dauer der Bewilligung sei auf mindestens 8 Monate zu befristen. Es sei für eine gleichmässige Anwendung unter den Kantonen zu sorgen.

³ Vgl. Tamara Nüssele, in: Martina Caroni et al. (Hrsg.), Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Stämpflis Handkommentar, Bern 2010, N 9 zu Art. 32.

2. Art. 30 Abs. 1 lit. d AuG sowie Art. 34 VZAE seien nicht nur auf Cabaretangestellte auszurichten, sondern generell auf Drittstaatenangehörige, die als Arbeitnehmer besonders vulnerabel sind, insbesondere als Hausangestellte in der Altenpflege, Kinderbetreuung und Hausarbeit.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand DJS

Melanie Aebli, Geschäftsführerin DJS

Beilage: Vernehmlassung der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration vom 17.09.2012
Kopie: per E-Mail an boiana.krantcheva@bfm.admin.ch, sofia.suter@bfm.admin.ch